

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (SCQEG)

des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Stellungnahme der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. vom 17. Juli 2026

Vorbemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorgelegten Referentenentwurf. Wir wertschätzen die langjährige gelungene Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. sowie anderer Fachverbände und Sozialpartner am zivilgesellschaftlichen Expertendialog, der die AG Frühe Bildung begleitet hat und bedauern sehr, dass dieser in den letzten Monaten praktisch zum Erliegen gekommen ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. ist ein selbstorganisierter Zusammenschluss von 29 Kontakt- und Beratungsstellen, Dachverbänden und Landesarbeitsgemeinschaften in der gesamten Bundesrepublik und einer Geschäftsstelle in Berlin. Während die Geschäftsstelle die Interessen der Elterninitiativen auf Bundesebene vertritt, sind die Kontaktstellen und die Landesarbeitsgemeinschaften das Beratungsnetz für Elterninitiativen und selbstorganisierte Kindertagesbetreuung vor Ort. Über ihre Mitglieder vertritt die BAGE e.V. 3.500 Elterninitiativen und andere freie Träger selbstorganisierter Kindertagesbetreuung für Kinder von 0-12 Jahren, das entspricht etwa 6% der Kindertagesstätten in Deutschland.

Gemeinsam engagieren wir uns für eine selbstorganisierte, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung.

Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen

Wir begrüßen grundsätzlich die Initiative des Bundes, ab 2027 ein KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz einzuführen.

Die Grundlage für ein echtes Qualitätsentwicklungsgesetz sollte der in einem intensiven und partizipativen Prozess erstellte Bericht "Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung" der Arbeitsgruppe Frühe Bildung aus dem März 2024 sein. Der Bericht enthält Empfehlungen zu den drei Qualitätsbereichen „Verbesserung der Betreuungsrelation“, „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ sowie „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“ auf der Basis von wissenschaftlichen Expertisen und leitet daraus Handlungsempfehlungen sowie bundesweite Standards ab mit dem Ziel, Konvergenz herzustellen und auf gleichwertige Bedingungen für alle Kinder in Deutschland hinzuwirken.

Der vorliegende Referentenentwurf wird diesem Anspruch leider nicht gerecht, auch wenn er einige gute Ansätze aufweist.

Wir bewerten positiv, dass mit dem Kita-Startchancen und -Qualitätsentwicklungsgesetz ein Gesetz in Kraft gesetzt werden soll, das sich ab 2027 an das 3. KiQuTG anschließt.

Die gesetzliche Verankerung von Fachberatung und die damit verbundene Anerkennung der Bedeutung dieses zentralen Unterstützungssystems sowie die Einführung eines Sozialzuschlags für Kitas in herausfordernden Lagen begrüßen wir ausdrücklich. Wir erkennen an, dass die Bausteine der Berechnung des personellen Mindestbedarfs/Personalausstattung erstmalig bundeseinheitlich definiert werden – wenn auch mit dem Wermutstropfen, dass der Entwurf an dieser Stelle keine bundeseinheitlichen Standards definiert, wie von der AG Frühe Bildung empfohlen.

Darüber hinaus bewerten wir den vorliegenden Referentenentwurf in vielen Punkten kritisch.

Den Fokus auf die Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen und den Kompetenzerwerb von Kindern in der Kita finden wir problematisch. Kindertagesstätten sind Orte der frühen Bildung mit einem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Kita ist nicht dafür da – und soll es auch nicht sein – Kinder für die Schule vorzubereiten. Ebenfalls kritisieren wir die im Gesetzentwurf vorgesehene Datenerhebung und Weitergabe dieser an die Schulen, sowohl unter dem Aspekt des bürokratischen Mehraufwandes und als auch unter dem Aspekt eines „Rechts des Kindes auf Neuanfang“ in der Schule. Zudem ist die Frage, ob es sich hier um einen Ressourcenorientierten oder einen defizitär ausgerichteten Blick auf das Kind handelt.

Im neuen Gesetz werden in den §§22 bis 22d außerdem umfangreiche qualitative Anforderungen an Kitaträger formuliert, die zukünftig Voraussetzung für eine Finanzierung sein sollen. Gleichzeitig ist nicht klar definiert, inwiefern alle diese zusätzlichen Aufgaben auch mit entsprechendem Personal hinterlegt sein werden – und was geschieht, falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Es erschließt sich uns nicht, wieso die Umsetzung zentraler Bestandteile dieses Gesetzes (wie die Einführung des Fachberatungsschlüssels) erst 2029 bzw. sogar erst 2032 beginnen soll. Wir kritisieren außerdem die geringe finanzielle Ausstattung des Gesetzes. Statt die Mittel deutlich zu erhöhen, denn „Investitionen in die Kindertagesbetreuung lohnen sich zudem volkswirtschaftlich.“ (Entwurf S. 35) reduziert der Bund seine finanzielle Beteiligung gegenüber dem bestehenden KiQuTG nicht nur um 25% von aktuell 2 Mrd. jährlich auf 1,5 Mrd. für die Jahre 2027 und 2028, sondern kürzt sie in den Folgejahren weiter, obwohl dann erst die Umsetzung beginnen soll. Die Finanzierung ist laut diesem Entwurf nur bis 2034 gesichert. Was geschieht danach?

Uns ist es nicht erklärlich, dass der Bund einen Gesetzesentwurf mit umfangreichen gesetzlichen Vorgaben vorstellt, aber die Kinder und Familien, Einrichtungen, Träger und Kommunen durch die Unterfinanzierung bei der Umsetzung im Stich lässt.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Im Folgenden gehen wir näher auf einzelne, für die Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. und ihre Mitglieder wesentliche Aspekte des Referentenentwurfs ein. Die Betrachtung ist dabei keinesfalls abschließend.

SGB VIII §22 „Grundsätze der Förderung“ Absatz 2 Nummer 1 „(...) und Benachteiligungen abbauen“

Das Hinwirken auf den Abbau von Benachteiligungen begrüßen wir als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Inwiefern hier die Kindertagesbetreuung über ihre Aufgabe der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung hinaus dazu beitragen kann und soll bleibt unklar.

SGB VIII §22 „Grundsätze der Förderung“ Absatz 2 Nummer 2 „(...) das Kind in geeigneter Weise auf Übergänge (...) vorbereiten“

Wir bewerten diese Formulierung kritisch. Aus unserer Perspektive sollte nicht „das Kind vorbereitet werden“, sondern auch die Schule muss sich auf die Kinder vorbereiten und sich auf sie einstellen. Die angestrebte konstruktive Gestaltung des Übergangs muss gemeinsam und auf Augenhöhe zwischen Kita und Grundschule geschehen. Erfahrungen mit landesweiten Modellprojekten ebenso wie mit dem schulischen Ganztag zeigen, dass das bisher in der Praxis oft nicht gut funktioniert und ein hohes Maß an Zeit für Vernetzung und gemeinsame pädagogische Arbeit benötigt.

Außerdem bleibt unscharf, was „Übergang“ an dieser Stelle genau bedeutet und wie er gestaltet werden soll. Im Sinne eines guten Übergangs können hier gemeinsame Lernwerkstätten, Projekte und Elternabende ebenso gemeint sein wie die Reduzierung auf das im Gesetzentwurf festgelegte „Übergangs-Formular“.

SGB VIII §22 „Grundsätze der Förderung“ Absatz 3 Satz 2 „(...) die Entwicklung von sprachlichen Fähigkeiten, von Selbstregulationsfähigkeiten, von grob- und feinmotorischen Fähigkeiten sowie von mathematischen Fähigkeiten.“

Wir kritisieren nachdrücklich die an vielen Stellen des Entwurfs und besonders hier formulierte Erwartung, dass der zentrale Förderauftrag der Kita die Vorbereitung des Kindes auf die Schule sein soll, und dass die Entwicklung der hier definierten Fähigkeiten zentrales Ziel dabei sei (S. 52).

Kindertagesbetreuung hat einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten abzielt. Das Wohlbefinden und die Selbstbildung des Kindes in seiner Gruppe sollten im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit stehen. Statt den Fokus explizit auf sprachliche und mathematische Fähigkeiten zu legen sollte er vielmehr auf der Förderung sozialer, kommunikativer, personaler und lernmethodischer Kompetenzen sowie der Persönlichkeitsentwicklung liegen.

SGB VIII §22a Absatz 3 „(...) der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen, die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte sowie die Fachberatung.“

Nicht in allen Bundesländern werden bereits Verfahren zur Evaluation verbindlich umgesetzt. Wenn das an dieser Stelle im Gesetz als zusätzliche Aufgabe für die Träger geregelt wird, muss das entsprechend mit Zeitkontingenten hinterlegt werden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Fachberatung gesetzlich verankert werden soll. Dadurch wird dieses wichtige Unterstützungssystem anerkannt und Aufgaben werden definiert. Es ist allerdings bedauerlich, dass diese Maßnahme erst 2032 eingeführt werden soll.

Die Begleitung der Qualitätsentwicklung im Sinne der Interaktions- und Beziehungsqualität in den Einrichtungen als zentrale Aufgabe der Fachberatung unterstützen wir.

Es ist aus unserer Sicht erfreulich, dass der angesetzte Fachberatungsschlüssel den wissenschaftlichen Empfehlungen entspricht (Preissing et. al 2015 und AG Frühe Bildung).

Gerade für die kleinen Einrichtungen, die wir vertreten, schätzen wir den vorgesehenen Schlüssel als angemessen ein. §25 SGB VIII hebt die Förderung und besondere Beratungsunterstützung selbstorganisierter Einrichtungen hervor.

Im Entwurf wird außerdem beschrieben, dass „mit der Fachberatung beauftragte Personen für die diese Aufgabe qualifiziert sein müssen“. Aktuell ist Fachberatung kein Beruf, es gibt keine Qualifizierung und besonders in kleinen Kommunen wird sie oft von Verwaltungsangestellten durchgeführt. Unsere Empfehlung ist eine Fachberatung mit akademischem Abschluss und zusätzlicher Qualifizierung im Kinderschutz.

SGB VIII §22b „Personelle Ausstattung von Tageseinrichtungen“

Wir begrüßen, dass die Bausteine der Berechnung des personellen Mindestbedarfs erstmalig bundeseinheitlich definiert werden. Leider sind hier – wie auch an vielen anderen Stellen – keine bundeseinheitlichen Standards, wie von AG Frühe Bildung empfohlen, definiert.

Wir empfehlen, den Begriff „Praxisanleitung“ durch den etablierten Begriff „Praxismentoring“ zu ersetzen, der deutlich mehr Aufgaben als die reine Anleitung umfasst.

SGB VIII § 22c „Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und hierauf abgestimmte Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“

Wir bewerten kritisch, dass es künftig verpflichtende Aufgabe besonders geschulter pädagogischer Fachkräfte sein soll, den Sprach- und Entwicklungsstand anhand nicht näher definierter standardisierter Verfahren in allen Kitas durchzuführen. Unklar ist, wozu die Erhebung dienen soll, was genau die Schlussfolgerungen daraus sein sollen und was mit den Daten passiert. Wenn der Sprach- und Entwicklungsstand 2 Jahre vor Einschulung des Kindes festgestellt und an die Schulen übermittelt werden, was soll die Schule dann daraus ableiten?

Das Kita-Feld blickt bereits auf viele Jahre Sprachförderung zurück und auf viele (zum Teil gescheiterte) landesweite Experimente mit Sprachstandsfeststellungen, Tests und Diagnostik – hier entsteht eine Verengung der frühkindlichen Bildung auf das „Output“ für den Schulanfang. Schulerfolg wird hier

pädagogisiert und an die Kita delegiert, obwohl Bildungsungerechtigkeiten, Benachteiligungen, besondere Belastungen als Ursachen erkannt werden. Bildungsgerechtigkeit kann nicht durch Sprachtestungen hergestellt werden.

Den Auftrag, sich mittels Beobachtung und Dokumentation mit den Entwicklungsständen der Kinder zu beschäftigen, ist auch jetzt schon im SGB VIII zu finden. Statt ein weiteres Testverfahren einzuführen sollte es vielmehr darum gehen, das gesamte System Kita zu stärken – also die Einrichtungen zu unterstützen und adäquat auszustatten, damit sie ihrem Förderauftrag nachkommen können.

Die in der BAGE organisierten Einrichtungen leben die Erziehungspartnerschaft jeden Tag auf besondere Weise. Eltern und Pädagog*innen gestalten gemeinsam den Alltag mit den Kindern. Wir plädieren dafür, dass sich Bezugspersonen und Familien regelmäßig (und nicht nur anlässlich einer einmaligen Testung) über die Entwicklung der Kinder austauschen und Eltern als Expert*innen ihrer Kinder wertgeschätzt werden.

Unklar bleibt, wer die Aufgabe übernehmen soll, jene Kinder zu testen und zu fördern, die keine Kita besuchen. Es gibt Bundesländer, die das bereits tun – mit großem finanziellen und personellen Aufwand an den Schulen. Dies ist nur für wenige Kinder relevant, denn die Betreuungsquote bei 3- bis 6-jährigen Kindern liegt bereits jetzt bei 95%.

SGB VIII § 22d „Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in Tageseinrichtungen“

Einen Schwerpunkt auf die Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lagen zu legen bewerten wir positiv. An dieser Stelle wäre die Einführung eines auf sozialraum-, einrichtungs- und kindbezogene Kriterien basierenden Kita-Sozialindex statt Fokus auf einem von drei Kriterien angemessen – Forschung dazu gibt es genug.

Unklar bleibt außerdem, ob die angedachte Funktionsstelle sowohl den Bereich „Sprache“ als auch den Bereich „Kitasozialarbeit“ abdecken soll. Welche Fachkräfte mit welcher Qualifikation sollen diese Stellen füllen? Kitasozialarbeit ist bisher nicht in allen Bundesländern etabliert.

Außerdem ist nicht schlüssig, woher die 10 Prozent Quote von Einrichtungen, die von einer zusätzlichen Förderung profitieren sollen, kommt – ist der Bedarf nicht eigentlich viel höher? Wer entscheidet im Falle, dass in einem Bundesland mehr als 10 Prozent der Einrichtungen mit "herausfordernden Lebenslagen" der Familien zu tun haben darüber, welche Einrichtungen die Förderung erhalten?

SGB VIII §74 a „Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder“

Die neue gesetzliche Verpflichtung, den Förderauftrag nach Maßgabe von §§22 bis 22d einzuhalten, betrifft die freien Träger unmittelbar: Hier werden umfangreiche Anforderungen formuliert (interne UND externe Evaluation, Sprachstandserhebung und Fördermaßnahmen, Umsetzung einer angemessenen Personalausstattung bei herausfordernden Lebenslagen) und als Voraussetzung für die Förderung von Trägern definiert. Unklar bleibt, inwiefern diese zusätzlichen Anforderungen mit entsprechenden Zeitkontingenten hinterlegt werden und was passiert, wenn diese Anforderungen nicht umgesetzt werden können.